

Der Senat der Philipps-Universität Marburg beschließt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl.I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl.I S. 482) am 01.04.2020 nachstehende

**Allgemeine Bestimmungen für Promotionsordnungen
der Philipps-Universität Marburg
vom 01.04.2020**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Promotion und Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Betreuung der Dissertation
- § 8 Die Dissertation
- § 9 Kumulative Dissertation
- § 10 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 11 Gutachten
- § 12 Auslage der Dissertation
- § 13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 14 Mündliche Promotionsprüfung (Disputation)
- § 15 Gesamtbewertung
- § 16 Prüfungsakten
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Pflichtexemplare
- § 19 Vollzug der Promotion
- § 20 Wiederholung des Promotionsversuchs
- § 21 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 22 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis
- § 23 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 25 Ehrenpromotion
- § 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Ziele

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen an der Philipps-Universität legen gemäß § 24 Hessisches Hochschulgesetz fest, welche Regelungen übereinstimmend für die Promotionsverfahren der Philipps-Universität gelten. Ziel dieser Regelungen ist es außerdem, eine optimale individuelle wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden zu gewährleisten.

- (2) Fächer, in denen ein strukturiertes Programm notwendig ist, definieren hierfür akademische Schlüsselqualifikationen. Diese können fachbereichsintern, interdisziplinär, hochschulübergreifend und international ausgerichtet sein. Wenn Leistungspunkte vergeben werden, umfassen diese maximal 30 LP/ECTS.
- (3) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche ergänzen die „Allgemeinen Bestimmungen“ durch fachspezifische Regelungen. Diese können oder müssen getroffen werden, wo die Allgemeinen Bestimmungen Ausgestaltungsoptionen eröffnen oder verlangen. Gemeinsame Promotionsordnungen mehrerer Fachbereiche sind möglich.

§ 2

Promotion und Doktorgrade

- (1) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine monografische oder kumulative Abhandlung (Dissertation) aus dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.
- (2) Die Fachbereiche der Philipps-Universität verleihen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bestimmungen und der Promotionsordnungen der Fachbereiche die akademischen Grade
 - Doktorin oder Doktor der Rechte (Dr. iur.),
 - Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.),
 - Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.),
 - Doktorin oder Doktor der Theologie (Dr. theol.),
 - Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
 - Doktorin oder Doktor der Medizin (Dr. med.),
 - Doktorin oder Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.),
 - Doktorin oder Doktor der Medizinwissenschaften (Dr. rer. med.).
- (3) Eine Promotion in Kooperation mit einer anderen Hochschule, einer Forschungseinrichtung oder anderen externen Partnern ist möglich. Einzelheiten werden in einem Kooperationsvertrag zwischen der Universität und den Partnern geregelt oder werden ggf. im Rahmen von kooperativen Promotionsplattformen oder Promotionsprogrammen vereinbart. Dabei sind die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg“ und ggf. weitere Regelungen der Philipps-Universität zur Gestaltung von Kooperationsverträgen zu beachten.
- (4) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (binationale Promotion) ist möglich. Näheres, insbesondere die abweichenden Regelungen, ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten mit Zustimmung des zuständigen Fachbereichs zu regeln. In diesem darf allerdings nicht von den zwingenden Bestimmungen im HHG, den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen und der jeweiligen fachspezifischen Promotionsordnung abgewichen werden.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Aufhebung der Annahme sowie die Betreuung nach §7. Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall.

Dem Promotionsausschuss gehören mindestens an:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,
- b) drei Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs als ständige Mitglieder,
- c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und
- d) eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme, sofern sie oder er Mitglied der Universität ist.

In begründeten Einzelfällen kann bei binationalen Promotionsverfahren nach Zustimmung des zuständigen Promotionsausschusses und der Doktorandin bzw. des Doktoranden von der Zusammensetzung der Prüfungskommission abgewichen werden.

- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden gem. Abs. 1 d) wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt. Besteht am Fachbereich eine Promovierendenvertretung, kann diese auf Antrag angehört werden. Es kann ausnahmsweise eine um ein Jahr abweichende Amtszeit bestimmt werden, insbesondere um die Kontinuität im Gremium zu gewährleisten.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Im Falle einer hauptamtlichen Dekanin oder eines hauptamtlichen Dekans können die Fachbereiche eigene Regelungen treffen. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.
- (4) Ein gemeinsamer Promotionsausschuss mehrerer Fachbereiche ist möglich. Der Vorsitz und die Zusammensetzung des gemeinsamen Promotionsausschusses werden durch die Promotionsordnung der beteiligten Fachbereiche geregelt.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet. In den Promotionsordnungen der Fachbereiche wird festgelegt, wie der Vorsitz der Prüfungskommission zu besetzen ist. Aufgrund der Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens durch Zulassung gem. § 10 bestimmt der Promotionsausschuss die Erstgutachterin oder den Erstgutachter

- und mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation sowie zusätzlich ein bis drei Prüfungsberechtigte als Mitglieder. Die Betreuung und Begutachtung können durch unterschiedliche Personen erfolgen.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.
 - (3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Abstimmungen in der nichtöffentlichen Sitzung der Prüfungskommission über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen.
 - (4) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche legen den Personenkreis fest, aus dem die Gutachterinnen und Gutachter zu bestimmen sind, die aufgrund ihrer Forschungsleistungen einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet verfügen. Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können als Gutachterinnen oder Gutachter außer den Professorinnen und Professoren des promotionsführenden Fachbereichs insbesondere zulassen:
 - a) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation des promotionsführenden Fachbereichs,
 - b) Professorinnen oder Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit entsprechender wissenschaftlichen Qualifikation eines anderen Fachbereichs, einer anderen Hochschule oder einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung.
 - (5) Gutachterinnen oder Gutachter können von den Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.
 - (6) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 4 oder einer kooperativen Promotion mit einer Hochschule oder Forschungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 wird von jeder Universität mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter bestimmt.

§ 5

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines an den Vorsitz zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind. Regelhaft sind dies:
 - a) das Abschlusszeugnis des Studiums und ggf. einer bereits abgeschlossenen Promotion,
 - b) der Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
 - c) die Betreuungszusage(n) für die geplante Dissertation,
 - d) die Betreuungsvereinbarung (Anlage 1),

- e) eine Bestätigung der Kenntnisse der Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg und der Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg.
- (2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit oder ein Master-Abschluss in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung.
- (3) In den Promotionsordnungen der Fachbereiche kann festgelegt werden, dass ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Bewerberinnen und Bewerber ist,
- die ein Hochschulstudium in einem anderen Fachgebiet als dem des promotionsführenden Fachbereichs
 - oder ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit weniger als acht Fachsemestern abgeschlossen haben.
- (4) Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand die spätere Begutachtung der Arbeit.
- (5) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können qualitative Mindestanforderungen für (2) und (3) festlegen. Aus dem Personenkreis unter (3) können Bewerberinnen oder Bewerber als Doktorandin oder als Doktorand angenommen werden, wenn sie auf dem Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und dies durch ein Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen ist. Die Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Promotionsordnungen der Fachbereiche.
- Eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann nicht erfolgen, wenn bereits ein Doktorgrad vorliegt, der dem angestrebten entspricht.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Einleitung des Promotionsprüfungsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.
- (7) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist darüber hinaus die Zusage mindestens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Fachbereich, in dem die Dissertation angefertigt wird, und ggf. weitere Ausbildungs- und Betreuungszusagen, die vom Promotionsausschuss bestätigt werden. Die Betreuerinnen oder Betreuer sollen den an Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Soll die Dissertation an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs angefertigt werden, muss die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer oder die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, an der die Dissertation angefertigt werden soll, schriftlich bestätigen, dass das entsprechende Vorhaben realisiert werden kann.

- (8) Die Promovierenden sind verpflichtet, die für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben im Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand anzugeben und deren Richtigkeit jährlich zu bestätigen. Die zum Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen Angaben, deren Erhebung und Form der Weiterleitung bestimmt das Präsidium.
- (9) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt für maximal sechs Jahre, die Promotionsordnungen der Fachbereiche enthalten entsprechende Regelungen. Nach spätestens sechs Jahren ist das Promotionsprüfungsverfahren durch Einreichen der Dissertation einzuleiten oder dem Promotionsausschuss ein Bericht über den Stand der Dissertation vorzulegen und ein Verlängerungsantrag zu stellen. Im Antrag ist zu belegen, wie die Dissertation innerhalb einer angemessenen Frist, die weitere zwei Jahre in der Regel nicht überschreiten soll, erfolgreich abgeschlossen werden kann. Wenn nach Prüfung des Berichtes und des Standes des Promotionsvorhabens die Einleitung des Promotionsprüfungsverfahrens in der beantragten Verlängerungsfrist zu erwarten ist, wird die Frist nach S. 1 entsprechend verlängert. Zu den Verlängerungsgründen zählen insbesondere die Elternzeit nach § 15 BEEG sowie die Zeiten eines Dienstes nach dem Bundesfreiwilligengesetz bis zur Dauer von zwei Jahren. Mehrfache Verlängerung ist möglich.
- (10) Die Vorlage einer ohne Betreuung und entsprechenden Betreuungsvereinbarung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Es gilt § 10 Abs. 1. An die Stelle der Betreuungszusage tritt eine Zusage der Begutachtung.

§ 6

Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Die Bedingungen für den Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand regeln die Promotionsordnungen der Fachbereiche. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann durch den Promotionsausschuss insbesondere widerrufen werden, wenn

- das Betreuungsverhältnis nach § 7 beendet wird,
- bei Ablauf der Frist nach § 5 (9) kein Verlängerungsantrag vorliegt,
- dem Antrag auf Verlängerung nach § 5 (9) nicht zugestimmt wird oder
- wenn über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr von Seiten der Doktorandin oder des Doktoranden keine Kontaktaufnahme mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer bestand.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist vor einem Widerruf der Annahme anzuhören. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen sind die entsprechenden Zeiten der Frist nach § 5 (9) hinzuzurechnen. Der Widerruf durch den Promotionsausschuss erfolgt schriftlich. Im Falle der Unzustellbarkeit wird der Widerruf öffentlich durch Aushang im Dekanat zugestellt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist nach Rechtskraft des Bescheides über den Widerruf zu exmatrikulieren, soweit sie oder er immatrikuliert ist. Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt nicht als erfolgloser Promotionsversuch.

§ 7

Betreuung der Dissertation

- (1) Dissertationen werden von mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten betreut. Aus fachlichen Gründen und zur Qualitätssicherung der Promotion sollen weitere Betreuerinnen oder Betreuer vorgesehen werden, die auch einem anderen Fachbereich angehören können. Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können weitere Regelungen bezüglich der Betreuung vorsehen. Mindestvoraussetzung für die Betreuungstätigkeit ist die Promotion. Die Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1 muss den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen und verbindliche Rahmenbedingungen für die Betreuung schaffen.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus. Zur Förderung und Betreuung der Promovierenden können regelmäßig Doktorandenkolloquien und Beratungsgespräche angeboten werden.
- (3) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss. Gründe für einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses sind dem Promotionsausschuss vor Einleitung des Promotionsprüfungsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis kann von der Betreuungsperson oder der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Angabe von wichtigen Gründen mit einer Frist von drei Monaten beendet werden. Eine Auflösung im gegenseitigen Einverständnis ist jederzeit möglich. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten verpflichtet, für eine Fortsetzung der Betreuung durch eine andere Person Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Übernahme einer Betreuung durch eine andere Betreuungsperson ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. dieser Promotionsordnung nicht erforderlich. Die Betreuungszusage und Betreuungsvereinbarung sind entsprechend anzupassen.
- (4) Promovierende und Betreuungspersonen können eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses insbesondere beantragen, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe zutreffen:
 - Das Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört oder
 - es liegen schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg oder gegen Sicherheitsvorschriften vor.
- (5) Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses trifft der Promotionsausschuss in Ansehung der Stellungnahme. Mit der endgültigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand widerrufen.

§ 8

Die Dissertation

- (1) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche legen die Fachgebiete fest, in denen eine Dissertation möglich ist. Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete des Fachbereiches zuzuordnen sein und muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen eines Fachbereichs in englischer Sprache oder mit Zustimmung des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag in einer weiteren Fremdsprache eingereicht werden. Die Muttersprache einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt nicht als ausreichende Begründung. Einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Den Umfang der Zusammenfassung regeln die Promotionsordnungen der Fachbereiche.
- (3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben und die verwendeten Textpassagen auszuweisen sind.

§ 9

Kumulative Dissertation

- (1) Die besonderen Bestimmungen der Promotionsordnungen der Fachbereiche sehen vor, dass Publikationen, die in der Fachkultur anerkannten bzw. referierten (Peer-Reviewed) wissenschaftlichen Publikationsorganen erfolgen oder Manuskripte, die dort zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sind, anstelle einer monographischen Abhandlung als kumulative Dissertationsleistung eingereicht werden können. § 8 gilt entsprechend. Die Bewertung einer Promotionsleistung darf nicht von einer Publikationsannahme oder einem erfolgreichen Peer-Review-Verfahren abhängig gemacht werden.
- (2) Bei kumulativen Dissertationen wird verlangt, dass
 - sie qualitativ eine mit einer monographischen Abhandlung gleichwertige Leistung darstellen,
 - die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt,
 - die Doktorandin oder der Doktorand einen wesentlichen Beitrag zu diesen Publikationen/Manuskripten geleistet hat und
 - sie oder er eine Zusammenfassung der Publikationen/Manuskripte erstellt, in der der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten exakt benannt wird.
- (3) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation soll auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten eingegangen werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein Votum dazu abgeben, ob die vorgelegten Publikationen/Manuskripte bei Berücksichtigung des Anteils der Koautorinnen oder der Koautoren in Art und Umfang qualitativ einer monographischen Abhandlung

gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen. Sofern alle Publikationen in Koautorenschaft mit der Betreuerin oder dem Betreuer erfolgt sind, können externe Gutachten eingeholt werden.

- (4) Art und Umfang der Publikationen, Angaben zu geeigneten Publikationsorganen und weitere fachspezifische Besonderheiten werden in den Promotionsordnungen der Fachbereiche gesondert geregelt.

§ 10

Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) die Dissertation nach §§ 8 und 9 in mindestens drei Exemplaren, gebunden und mit einem Titelblatt versehen;
 - b) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches;
 - c) eine Versicherung mit dem Wortlaut „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Dritte waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Dissertation nicht beteiligt; insbesondere habe ich hierfür nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren verwendet worden. Mit dem Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten bin ich einverstanden.“
 - d) ein Lebenslauf im Sinne von wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung;
 - e) die Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und ggf. der Nachweis über die Erfüllung der mit der Annahme verbundenen Auflagen;
 - f) den Nachweis der Abschlussprüfung bzw. der Eignungsfeststellung gemäß § 5 Abs. 2, 3;
- (2) Im Fall von strukturierten und institutionalisierten Ausbildungsangeboten können die Promotionsordnungen der Fachbereiche weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen, die dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung beizufügen sind.
- (3) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind, die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der

Fachbereich für das von der Bewerberin oder dem Bewerber bearbeitete Thema nicht zuständig ist.

§ 11

Gutachten

- (1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:
Note 1 für eine sehr gute Leistung
Note 2 für eine gute Leistung
Note 3 für eine befriedigende Leistung
Note 4 für eine ausreichende Leistung.
Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende hat auf die Einhaltung der Frist zu achten.
- (3) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 12

Auslage der Dissertation

- (1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des promotionsführenden Fachbereichs über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle prüfungsberechtigten Mitglieder des promotionsführenden Fachbereichs, ferner alle ordentlichen Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt mindestens zwei und höchstens vier Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert.
- (2) Die Professorinnen und Professoren des promotionsführenden Fachbereiches haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten

anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

§ 13

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.
- (2) Lehnt einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Schlägt die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.
- (3) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Diese Möglichkeit besteht nicht bei Verstoß gegen die Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg nach § 24 Abs. 1. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (5) Bei Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zeitnah den Termin der Disputation fest. Die Doktorandin oder der Doktorand hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.
- (6) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der gefertigten Gutachten. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 wird der Median (Zentralwert) gebildet. Im Fall des Abs. 2 Satz 3 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.

§ 14

Mündliche Promotionsprüfung (Disputation)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission oder die Doktorandin oder der Doktorand aus schwerwiegenden Gründen an der persönlichen Teilnahme verhindert, können die Promotionsordnungen der Fachbereiche vorsehen, dass abwesende Personen

mit Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission und der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch geeignete und gesicherte elektronische Bild- und Sprachübertragung an der Disputation teilnehmen können. Die Identität elektronisch zugeschalteter Personen ist durch Ausweisdokumente sicherzustellen und im Protokoll zu dokumentieren. Bei Auftreten von technischen Problemen während der Disputation kann die Disputation wiederholt werden. Tritt aus diesen Gründen Beschlussunfähigkeit ein, ist die Disputation zu wiederholen.

- (2) Zur Prüfung werden die Dekanin oder der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Professorinnen und Professoren des Fachbereiches sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer binationalen Promotion kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität zur Disputation eingeladen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation. Die Dauer des Vortrages wird in der Promotionsordnung des Fachbereichs festgelegt. Die Öffentlichkeit kann in Ausnahmefällen auf Vorschlag der Prüfungskommission und im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund wie der Schutz von Daten oder eine ärztlich bescheinigte gesundheitliche Einschränkung vorliegt.

In der anschließenden Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Diskussion mit der Doktorandin oder mit dem Doktoranden obliegt vorrangig den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen, sofern die Promotionsordnung des Fachbereichs dies vorsieht.

Die Promotionsordnung des Fachbereichs legt die Dauer der Diskussion fest.

- (5) Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss zustimmt. Das Protokoll muss auch in einer deutschen Fassung angefertigt sein.
- (6) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten promovierten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.

(7) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung

Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 15

Gesamtbewertung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche legen die Gewichtung der Prüfungsanteile bei der Bildung der Gesamtnote fest; es wird empfohlen, die Note der Dissertation mit $\frac{3}{4}$ und die Note der Disputation mit $\frac{1}{4}$ zu gewichten.
- (3) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert
von 1,0 ein "ausgezeichnet" (summa cum laude)
von 1,1 – 1,5 ein "sehr gut" (magna cum laude)
von 1,6 – 2,5 ein "gut" (cum laude)
von 2,6 – 4,0 ein "genügend" (rite)
erteilt. Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können ergänzende Bedingungen für die Vergabe der Note „summa cum laude“ vorsehen. Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (4) Im Anschluss an die Sitzung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist eine Bescheinigung über den Abschluss des Promotionsverfahrens auszustellen, die die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung enthält. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 2 erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde beginnt.

§ 16

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird den Doktorandinnen oder Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten, die Sondergutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 15 Abs. 4) als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und gemäß § 18 zu verbreiten. Sie kann auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband oder in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, welche die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden. Die zu veröffentlichende Fassung wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auf die Erfüllung eventueller Auflagen geprüft und zur Veröffentlichung freigegeben. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter entscheidet, welche Anhänge zu veröffentlichen sind. Für den Fall von Änderungen im Laufe des Promotionsverfahrens (z.B. Auflagen, redaktionelle Anpassungen) ist eine weitere Erklärung abzugeben, nach der die in diesem Fall einzureichende zweite Fassung mit der zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung identisch ist.
- (2) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird.
- (3) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche sehen nach Absprache mit der Universitätsbibliothek die Veröffentlichung auch in einer geeigneten elektronischen Form vor.
- (4) Die Veröffentlichung kann zurückgestellt werden (zeitlich befristeter Sperrvermerk), sofern im Rahmen von Kooperationen nach § 2 Abs. 3 Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen wurden. Die Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden ist einzuholen.

§ 18

Pflichtexemplare

- (1) Von der Dissertation sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar vier Exemplare (Pflichtexemplare) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:
 - a) Nachweis der Verbreitung über einen gewerblichen Verleger im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren oder im publishing on

demand-Verfahren, wobei sich die Doktorandin oder der Doktorand bemühen soll, dass im Verlagsvertrag der Philipps-Universität gleichzeitig oder nach Ablauf einer Frist das Recht einer elektronischen Veröffentlichung eingeräumt wird,

- b) oder den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe, wobei im Fall der elektronischen Veröffentlichung durch einen Verlag nachzuweisen ist, dass im Verlagsvertrag ein unentgeltliches, unwiderrufliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die Philipps-Universität besteht,
- c) oder die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und –träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Philipps-Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Sie oder er überträgt ihr weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

- (2) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können besondere Regelungen für die Art der Veröffentlichung enthalten.
- (3) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden, ihr oder sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer anzugeben. Eine entsprechende Quittung einer zuständigen Vertreterin oder eines zuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare und gegebenenfalls der Verlagsvertrag über die Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren oder die der Anmeldung zur Veröffentlichung in einem Computernetz ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag hin die Abgabefrist verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte zur Führung des Titels. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Auflagen nach § 15 Abs. 4 nicht erfüllt.

§ 19

Vollzug der Promotion

- (1) Aufgrund der Promotion verleiht die Hochschule einen Doktorgrad. Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht das Recht, den akademischen Grad nach § 2 Abs. 2 zu führen.

- (2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 4 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

§ 20

Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist. Weiteres regeln die Promotionsordnungen der Fachbereiche.
- (2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.
- (3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 21

Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 22

Promotionsurkunde, Promotionszeugnis

- (1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und zweifach ausgefertigt, eine Ausfertigung verbleibt in der Akte. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des Fachbereiches und der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

Philipps-Universität Marburg

URKUNDE

Während der Amtszeit der Präsidentin bzw. des

Präsidenten

und der Dekanin bzw. des

Dekans.....

verleiht der
Fachbereich.....
durch diese Urkunde
Name.....
geboren amin
den akademischen Grad einer Doktorin/ eines
Doktors der (Dr.)
im Fach
nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter
Mitwirkung der Gutachterin bzw. des
Gutachters.....
durch ihre/seine Dissertation
.....
und durch die mündliche Prüfung
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet
.....
Marburg, den
Die Präsidentin bzw. Der Präsident Die Dekanin bzw. Der Dekan
(Siegel)

- (2) Im Falle eines institutionalisierten und strukturierten Promotionsprogramms kann ein Promotionszeugnis ausgestellt werden.
- (3) Im Falle einer binationalen oder kooperativen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Dem Promotionszeugnis und der Promotionsurkunde können zusätzlich in zweifacher Ausfertigung Übersetzungen in englischer Sprache beigelegt werden, die eine Übersetzung des Doktorgrades enthalten kann. Eine Ausfertigung verbleibt in der Akte.

§ 23

Widerspruch gegen Entscheidungen in Promotionsverfahren

- (1) Jeder ablehnende oder sonst in Rechtspositionen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers eingreifende Bescheid des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) In der Rechtsbehelfsbelehrung ist anzugeben, dass der Widerspruch bei der Präsidentin/dem Präsidenten einzulegen ist. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gibt der Fachbereich eine Stellungnahme ab und kann sich gegebenenfalls dafür aussprechen, dem Widerspruch abzuweichen. Den Widerspruchsbekleid erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat in nicht öffentlicher Sitzung über laufende und abgeschlossene Widerspruchsverfahren.

§ 24

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 25

Ehrenpromotion

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder in sonstiger Weise außergewöhnliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben, kann die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen werden. Vor Einleitung des Verfahrens ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Die Verleihung erfolgt durch den zuständigen Fachbereich, wenn dies der Promotionsausschuss beschließt und der Fachbereichsrat mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder zustimmt. Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können ergänzende Regelungen vorsehen.
Die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird mit folgender Bezeichnung verliehen:
 - Doktorin oder Doktor der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. h. c.),
 - Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.),
 - Doktorin oder Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.),
 - Doktorin oder Doktor der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h. c.),
 - Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.),
 - Doktorin oder Doktor der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h. c.),
 - Doktorin oder Doktor der Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. dent. h. c.),
 - Doktorin oder Doktor der Medizinwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. med. h. c.).
- (2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

§ 26

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Rahmenbestimmungen für Promotionsordnungen vom 27. November 2006 außer Kraft.

- (2) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche sind innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Bestimmungen anzupassen.
- (3) Für den Fall, dass die besonderen Promotionsordnungen der Fachbereiche von den Regelungen dieser Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen abweichen, gelten die Allgemeinen Bestimmungen nach §1 Abs. 3.

Marburg, den 30. April 2020

Die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

gez.

Prof. Dr. K. Krause

MUSTERBETREUUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

Doktorand/in _____

und

1. Betreuer/in _____

2. Betreuer/in, Mentor/in _____

3. Betreuer/in, Mentor/in _____

wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung dient der Betreuung und Förderung der Promovierenden durch Verdeutlichung der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Promovierenden und Betreuenden bzw. Mentorinnen und Mentoren. Grundlage dieser Vereinbarung sind die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die individuellen Arbeits- und Lebensumstände der Promovierenden sind im Sinne von Chancengleichheit und Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft zu berücksichtigen.

Frau/Herr [*Doktorand/in*], [*Betreuer/innen*] und [*Mentor/innen*] verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Philipps-Universität Marburg (<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/recht/satzung/fehlverhalten.pdf>).

Je ein Exemplar der Betreuungsvereinbarung verbleibt bei den Betreuenden und dem/der Doktorand/in, eine Kopie wird der Promotionsakte beigelegt.

1. THEMA

Frau/Herr [*Doktorand/in*] ist am [*Datum*] als Doktorand/in am Fachbereich [*Fachbereich*] der Philipps-Universität Marburg angenommen worden und erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

2. BETREUUNG

Ein Arbeits- und Zeitplan für das Promotionsvorhaben von [*Doktorand/in*] wurde mit [*Erstbetreuer/in und ggf. weitere Betreuende*] abgesprochen und von dieser/m/n als innerhalb des angestrebten zeitlichen Rahmens realisierbares Projekt eingeschätzt.

[*Betreuer/innen*] und Frau/Herr [*Doktorand/in*] verpflichten sich, sich mindestens einmal im Semester über Fortschritte und Schwierigkeiten des Promotionsprojektes auszutauschen. Lassen sich die in der Betreuungsvereinbarung anvisierten Ziele z. B. aus wissenschaftlichen oder persönlichen Gründen

nicht erreichen, ist der Arbeits- und Zeitplan dahingehend zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Inhaltliche Änderungen werden gemeinsam dokumentiert. Der Arbeits- und Zeitplan ist der Betreuungsvereinbarung beizufügen.

Sind Qualifizierungsmaßnahmen mit fachlichen und/oder außerfachlichen Anteilen, beispielsweise im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms, vorgesehen, so ist die entsprechende Vereinbarung der Betreuungsvereinbarung beizufügen.

In Konfliktsituationen stehen der/die weitere/n Betreuende/n, der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses des Fachbereichs [*Fachbereich*], die Marburg University Research Academy MARA und die Ombudsperson der Philipps-Universität (<https://www.uni-marburg.de/de/forschung/profil/ombudsperson/ombudsperson>) als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

3. QUALIFIZIERUNG UND BERATUNG

Frau/Herr [*Doktorand/in*] hat die Möglichkeit, die Angebote der Marburg University Research Academy MARA, der Hochschuldidaktik und weiterer Serviceeinrichtungen und Beratungsstellen der Philipps-Universität wahrzunehmen. Sie/er wird dabei von den Betreuenden beraten und aktiv unterstützt.

Doktorand/-in _____
(Unterschrift, Ort, Datum)

Erstbetreuer/-in _____
(Unterschrift, Ort, Datum)

2. Betreuer/in, Mentor/in _____
(Unterschrift, Ort, Datum)

3. Betreuer/in, Mentor/in _____
(Unterschrift, Ort, Datum)

Anlagen

Arbeits- und Zeitplan